

# 22/09

3. August 2009

## Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
<b>Benutzungsordnung</b> Informationsverarbeitungs- infrastruktur <b>(IVI)</b> der HTW Berlin vom 13. Juli 2009 . . . . .	409
<b>WLAN-Ordnung</b> zur Ergänzung der Benutzungs- ordnung Informationsverarbeitungsinfra- struktur <b>(IVI)</b> der HTW Berlin vom 13. Juli 2009 . . . . .	418



Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## **Benutzungsordnung Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IVI) der HTW Berlin**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FHTW-Satzung (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02), zuletzt geändert am 20. Oktober 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 1/09), i.V.m. § 6 Abs. 2 der Satzung zur Organisation und Nutzung der Zentraleinrichtung (ZE) Hochschulrechenzentrum (HRZ) der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) hat der Akademische Senat der HTW Berlin am 13. Juli 2009 auf Vorschlag des IT-Boards folgende Benutzungsordnung erlassen\*:

### **Präambel**

Die HTW Berlin und ihre Einrichtungen (im folgenden „Betreiber“ oder „Systembetreiber“ genannt) betreiben eine Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IVI), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationsnetzen (Netzen), IT-Diensten (Services) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Diese Infrastruktur ist in regionale und überregionale und Netzwerke der Forschung und Lehre („Wissenschaftsnetze“) sowie das globale Internet eingebunden.

Die in dieser Ordnung enthaltenen Benutzungsrichtlinien

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie hrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur auf,
- weisen auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. bei Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte) hin,
- verpflichten den/die Nutzer/Nutzerin zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klären auf über evtl. Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung auf.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die von den Systembetreibern der HTW Berlin bereitgestellte Informationsverarbeitungsinfrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikations-netzen (Netzen), IT-Diensten (Services) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 20.07.2009

## **§ 2 Nutzung, Nutzerkreis und Betreiber**

- (1) Die Nutzung der IV-Infrastruktur wird dem Nutzerkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der HTW Berlin durch die Betreiber der IVI zur Verfügung gestellt. Eine hiervon abweichende Nutzung kann von den Betreibern zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist sowie die Belange der anderen Nutzer bzw. Nutzerinnen nicht beeinträchtigt werden.

Nutzung, welche die Infrastruktur unnötig belastet, ist ausdrücklich untersagt.

- (2) Der Nutzerkreis schließt ein:

die Mitglieder der HTW Berlin gemäß § 45 BerlHG (z.B. Professoren/Professorinnen, Lehrbeauftragte, sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Studierende) und Einrichtungen der HTW, andere Personen und Einrichtungen, denen die Nutzung der IVI vom Systembetreiber auf Antrag gestattet werden kann.

- (3) Systembetreiber sind:

- a) Die Zentraleinrichtung Hochschulrechenzentrum (ZE HRZ) für die zentrale IVI des offenen Hochschulnetzes und des Verwaltungsnetzes.
- b) Die Fachbereiche für die dezentrale IVI des jeweiligen Fachbereichs sowie dessen Fachbereichsprojekte.
- c) Die zentralen, interdisziplinären und sonstigen Einrichtungen für ihre jeweilige dezentrale IVI sowie deren Projekte.

## **§ 3 Formale Berechtigung zur Nutzung der IVI**

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste eines Systembetreibers der HTW Berlin erfolgt durch dessen Erteilung eines Accounts (Nutzername und Passwort). Dies muss bei dem jeweiligen Systembetreiber beantragt werden.
- (2) Nutzer/Nutzerinnen gemäß § 2 Abs. 2 a) sind auf der Grundlage ihrer Mitgliedschaft in der HTW Berlin automatisch zur Nutzung der IVI berechtigt, die vom Betreiber gemäß § 2 Abs. 3 a) zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Nutzung der IVI anderer Betreiber gemäß § 2 Abs. 3 b) und c) ist gesondert beim jeweiligen Betreiber zu beantragen.
- (4) Für Nutzer/Nutzerinnen gemäß § 2 Abs. 2 b) entscheiden die Betreiber nach Einzelfallprüfung auf der Basis der im Antragsverfahren benannten Nutzungsbegründung. Die Nutzungserlaubnis kann zeitlich befristet werden.
- (5) Der Antrag wird schriftlich oder elektronisch gem. § 37 VwVfG beschieden.
- (6) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
  - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag zur Ersteinrichtung nicht zutreffen;
  - b) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;

- c) die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist;
- d) das geplante Vorhaben des/der Nutzers/Nutzerin nicht mit den Aufgaben des Betreibers vereinbar ist;
- e) die vorhandenen IT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
- f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
- g) die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist
- h) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Nutzung von IV-Ressourcen eines Betreibers ist eine formale Nutzungsberechtigung, die beim zuständigen Systembetreiber zu beantragen ist. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen).
- (2) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.
- (3) Für das Antragsverfahren ist der jeweilige Betreiber verantwortlich.
- (4) Bei der Antragstellung sind die vom jeweiligen Betreiber in geeigneter Weise bereitzustellenden (Online-) Formulare zu nutzen.
- (5) Der Antrag auf eine formale Nutzungsberechtigung muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Betreiber/Institut oder organisatorische Einheit (OE), bei der die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
  - b) IT-Dienste/System gemäß § 1, für die die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
  - c) Antragsteller: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer (bei Studierenden auch Matrikelnummer), elektr. Kontaktdaten und evtl. Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Hochschule (dies gilt nur bis zur Implementierung eines integrierten Identifikationsmanagementsystems),
  - d) Überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung (z.B. Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung),
  - e) Zustimmungserklärung zu Einträgen für Informationsdienste der Hochschule (z.B. Identitätsmanagementsystem - IDMS),Andere Betreiber als das Hochschulrechenzentrum können auf einzelne Angaben verzichten. Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (6) Die Systembetreiber sind berechnigt, diese Daten im Rahmen ihrer Aufgaben zu erheben und zu verarbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Nutzer/Nutzerinnen

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer/Nutzerinnen) haben das Recht, die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationssysteme im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie ggf. laborspezifischer Regelungen zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Die Nutzer/Nutzerinnen sind bei Nutzung der von den Betreibern zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationssysteme verpflichtet:
  - a) die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten,
  - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des Betreibers stört und die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll zu nutzen,
  - c) alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Betreibers sorgfältig und schonend zu behandeln,
  - d) ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
  - e) dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Nutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des Betreibers verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort,
  - f) fremde Nutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
  - g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
  - h) bei der Nutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von Betreibern zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
  - i) vom Betreiber bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
  - j) den Weisungen des Personals des Betreibers Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten,
  - k) Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des Betreibers nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Support-Team des Betreibers zu melden;
  - l) ohne ausdrückliche Einwilligung des Betreibers keine Eingriffe in die Hardwareinstallation vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

- a) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
- b) Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
- c) Computerbetrug (§ 263a StGB),
- d) Verbreitung pornographischer Darstellungen , insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 ff StGB),
- e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
- g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

### **§ 6 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung**

- (1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinien, insbesondere des § 5 (Rechte und Pflichten des/der Nutzers/Nutzerin), kann der Betreiber die Nutzungsberechtigung einschränken oder ganz entziehen. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein/e Nutzer/Nutzerin auf Dauer von der Nutzung der Dienste/Ressourcen ausgeschlossen werden.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 2 dürfen erst nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Ermahnung wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften oder diese Nutzungsrichtlinien erfolgen.
- (4) Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Kanzler/die Kanzlerin auf Vorschlag des Betreibers und nach Anhörung des IT-Boards durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des Betreibers aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.
- (5) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Betreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

### **§ 7 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Betreibers**

- (1) Der Systembetreiber führt eine Dokumentation über die erteilten Nutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Nutzer/Nutzerinnen bekannt.
- (3) Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise zum Verhindern bzw. Aufdeckung von Missbrauch bei.
- (4) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Betreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer/innen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (5) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein/e Nutzer/in auf den Servern des Betreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Betreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

- (6) Der Systembetreiber ist dazu berechtigt,
  - a) die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine Ressourcen und die Daten der Nutzer/Nutzerinnen vor Angriffen Dritter zu schützen;
  - b) die Aktivitäten der Nutzer/Nutzerinnen (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) anonymisiert zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung und der Ressourcenplanung dient.
  - c) in Einzelfällen die Aktivitäten der Nutzer/Nutzerinnen zur Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gesetzliche Bestimmungen zu dokumentieren, sofern dazu eine schriftliche Anweisung des Kanzlers/der Kanzlerin oder der Rechtsstelle der HTW Berlin vorliegt.
  - d) bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.
- (7) Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (8) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

### **§ 8 Haftung des/der Nutzers/Nutzerin**

- (1) Der/Die Nutzer/Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Dienste/-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der/die Nutzer/Nutzerin schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der/Die Nutzer/Nutzerin haftet nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Nutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer/von der Nutzerin nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (3) Der/Die Nutzer/Nutzerin haftet gegenüber der Hochschule nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des/der Nutzers/Nutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

### **§ 9 Haftung der Hochschule**

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systeme fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.



- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **§ 10 Datenschutz**

Der/Die Nutzer/Nutzerin ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sind in jedem Fall zu beachten.

### **§ 11 Sonstige Regelungen**

Für die Nutzung spezieller IT-Dienste/-Ressourcen der IVI (§ 1) können

- (1) in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.
- (2) bei Bedarf ergänzende Nutzungsregelungen getroffen werden.

### **§ 12 Ergänzende Klausel**

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit der Benutzungsordnung als Ganzes unberührt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

**WLAN-Ordnung**  
**zur Ergänzung der Benutzungsordnung**  
**Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IVI)**  
**der HTW Berlin**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FHTW-Satzung (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02), zuletzt geändert am 20. Oktober 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 01/09) hat der Akademische Senat der HTW Berlin am 13. Juli 2009 die nachfolgende Ordnung zur Ergänzung der Benutzungsordnung Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IVI) der HTW Berlin vom 13. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin 22/09), erlassen: \*

**Präambel**

- (1) Unter einem WLAN „Wireless Local Area Network“ versteht man ein Funknetzwerk (drahtlos), das auf Basis von Funkverbindungen Computer und andere Endsysteme über sog. Accesspoints (AP) miteinander verbindet. Die AP sind mit dem (drahtgebundenen) Netzwerk der Hochschule verbunden.
- (2) Für den Aufbau, Betrieb und die Nutzung von Funknetzen gelten die folgenden Bestimmungen:

**§ 1 Geltung der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme**

Für den Betrieb und die Nutzung des WLANs gilt die Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der HTW Berlin uneingeschränkt.

Zusätzlich gelten WLAN-spezifische Regelungen, die primär aus besonderen Anforderungen an die Netzsicherheit unter Berücksichtigung des mobilen WLAN-Zugangs resultieren und mit denen der Gefahr der unberechtigten Mitnutzung und des Missbrauchs des Hochschulnetzes über das WLAN begegnet werden soll.

**§ 2 Verantwortlichkeit**

- (1) Betreiber des WLANs ist die ZE Hochschulrechenzentrum (ZE HRZ). Teilaspekte des Betriebes für lokale Bereiche des WLANs können bei entsprechenden personellen und technischen Voraussetzungen an IT-Personal anderer Einrichtungen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für den Betrieb und die Gewährleistung der Sicherheit des WLANs verbleibt beim HRZ.
- (2) Der Aufbau und Betrieb dezentraler WLAN-Infrastrukturen ist in begründeten Einzelfällen (Forschung und Lehre), jedoch ausschließlich nach Rücksprache mit der ZE HRZ statthaft.

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22.07.2009

Dabei sind die geltenden technischen und organisatorischen Festlegungen und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der ZE HRZ einzuhalten.

- (3) Die ZE HRZ teilt Änderungen im Betrieb des WLANs in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) so rechtzeitig wie möglich mit.

### **§ 3 Sicherheitsmaßnahmen**

Die ZE HRZ ist berechtigt, zur Gewährleistung der Sicherheit im WLAN die notwendigen Maßnahmen, z.B. die Einführung gesicherter Zugangsverfahren zu treffen. Die ZE HRZ ist gleichfalls berechtigt, kurzfristige Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Ändern von Keys zur Verschlüsselung der Daten, zu ergreifen.

### **§ 4 Voraussetzungen und Hinweise zur Benutzung des WLAN**

- (1) Die WLAN-Nutzung ist an einen gültigen Nutzer-Account der HTW Berlin bzw. anderer Einrichtungen im Rahmen der DFN-Roaming und EDU-Roaming Infrastruktur gebunden. Die Nutzer und Nutzerinnen sind zur Einhaltung der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IVI) der HTW Berlin verpflichtet. Insbesondere ist die Netznutzung nur für Zwecke im Rahmen von Forschung, Lehre und Verwaltung zulässig. Jeglicher Missbrauch von Netzressourcen sowie Verstöße gegen die Netzsicherheit sind untersagt.
- (2) Da das WLAN-Funkmedium geteilt genutzt wird und da die Schutzmechanismen keinesfalls eine vollständige Sicherheit bieten, kann ein Missbrauch des WLANs, z. B. durch Mithören, nicht absolut ausgeschlossen werden. Sofern für einen Nutzer ein über die Betreibermaßnahmen hinausgehender Schutz seiner Daten erforderlich ist, muss der/die Nutzer/Nutzerinnen diesen durch geeignete Verfahren, die vom WLAN-Client bis zur Gegenstelle im LAN bzw. im Internet wirken, selbst realisieren.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der HTW Berlin und oder diese ergänzenden Nutzungsregelungen kann der teilweise oder vollständige Ausschluss von der gesamten IT-Infrastruktur der HTW Berlin erfolgen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

